

Satzung

Netzwerk Hypophysen- und Nebennierenerkrankungen e.V.

Paragraph 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Abs. 1

Der Verein führt den **Namen Netzwerk Hypophysen- und Nebennierenerkrankungen**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz: (e.V.)

Abs. 2

Der Verein hat seinen Sitz in **Erlangen**.

Abs. 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Abs. 1

Zweck des Vereins ist es,

Abs. 1.a

die medizinische Versorgung von Patienten mit Hypophysen- und Nebennierenerkrankungen zu verbessern.

Abs. 1.b

Hilfe zur Selbsthilfe für Patienten mit Erkrankungen der Hypophyse und der Nebennieren zu ermöglichen. Dabei soll der Erfahrungsaustausch unter den Betroffenen und der Kontakt von Betroffenen, Ärzten und anderem medizinischen Fachpersonal gefördert werden.

Abs. 1.c

die Forschung auf dem Gebiet von Hypophysen- und Nebennierenerkrankungen intensiv zu unterstützen und, falls möglich, finanziell zu fördern.

Abs. 1.d

Informationsmaterial für Patienten, für deren Familien, für betroffene Institutionen (z.B. Krankenkassen, Ministerien), für die Öffentlichkeit, sowie für behandelnde Ärzte und anderes medizinisches Fachpersonal zu sammeln, herzustellen und zu verbreiten. Hierbei sollen insbesondere Informationen über frühe Erkennung der Erkrankungen, Symptome der Erkrankungen und moderne therapeutische Möglichkeiten und neue Entwicklungen dargestellt werden.

Abs. 1.e

die Zusammenarbeit mit fachbezogenen Institutionen, z.B. Kliniken, Ärzten, anderen Selbsthilfegruppen, Krankenkassen oder ähnlichen Einrichtungen zu pflegen und zu fördern, um die Situation von Betroffenen sowie behandelnden und forschenden Institutionen zu verbessern

Abs. 1.f

Vorhaben zur Erforschung und besseren Behandlung von Patienten mit Hypophysen- und Nebennierenerkrankungen zu fördern

Abs. 1.g

Seminare und Weiterbildungsmaßnahmen für Betroffene und Ärzte zu fördern.

Abs. 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen übliche Erstattungen für Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Endokrinologie, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Abs. 6

Der Verein betreibt eine zentrale Geschäftsstelle und setzt sich aus Regionalgruppen ohne eigenen Geschäftsbetrieb zusammen.

Paragraph 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglied des Vereins werden kann

Abs. 1.a

eine volljährige, natürliche Person sowie

Abs. 1.b

eine juristische Person.

Abs. 2

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins.

Abs. 3

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Eintritt wird mit der Annahme wirksam. Ein Zugang der Annahmeerklärung beim Mitglied ist für die Wirksamkeit nicht erforderlich. Die Geschäftsstelle informiert das Mitglied jedoch in geeigneter Form über die erfolgte Aufnahme. Bei einer Ablehnung des Antrags ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

Paragraph 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Abs. 2

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss mindestens drei Monate vor Beendigung des Kalenderjahres zugehen.

Abs. 3

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform im Abstand von zwei Monaten mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. In der letzten Mahnung wird auf die Möglichkeit der Streichung gemäß Paragraph 4 Abs. 3 Satz 1 unter Fristsetzung hingewiesen.

Abs. 4

Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Paragraph 5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Paragraph 6

Organe des Vereins

Abs. 1

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der medizinisch-wissenschaftliche Beirat.

Abs. 2

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen (Ehrenamtszuschale).

Paragraph 7

Der Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern und zwar:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)

- c) dem Kassierer
- d) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- e) dem Schriftführer

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins.

Abs. 2

Der Verein wird durch den Vorsitzenden (1. Vorsitzenden) und den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich je allein vertreten.

Abs. 3

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand übergibt einem Vorstandsmitglied die Verantwortung für die Kassenführung.

Paragraph 8

Zuständigkeit des Vorstands

Abs. 1

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Abs. 1.a

Umsetzung der in Paragraph 2 genannten Vereinszwecke,

Abs. 1.b

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,

Abs. 1.c

Aufstellen des Haushaltsplans,

Abs. 1.d

Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,

Abs. 1.e

Entscheidung über einen Aufnahmeantrag,

Abs. 1.f

Kooption von weiteren Vorstandsmitgliedern laut § 9, Abs. 4,

Abs. 1.g

Delegation von satzungsgemäßen Aufgaben des Vorstandes an Mitglieder und Mitarbeiter; verantwortlich bleibt der Vorstand

Abs. 1.h

Erarbeitung und Umsetzung der Vereinsordnung zur Regelung der Zusammenarbeit des Vorstands mit den Regionalgruppen.

Abs. 1.i

Berufung von Beisitzern in den Vorstand. Diese unterstützen und beraten den Vorstand zu konkret festgelegten Aufgabenbereichen. Sie nehmen an Vorstandssitzungen teil, besitzen aber kein Stimmrecht. Es können maximal drei Beisitzer in den Vorstand berufen werden.

Abs. 2

Der Vorstand kann geringfügige Änderungen an der Satzung per einstimmigem Beschluss vornehmen, wenn diese der Zielsetzung der Satzung und der -änderung nicht zuwiderlaufen und im Rahmen der registergerichtlichen Eintragung vom Registergericht

oder Notar und im Rahmen der Überprüfung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt angeregt werden.

Paragraph 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Abs. 1

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Abs. 2

Die Vorstandsmitglieder werden mittels Gesamtwahl gewählt. Jedes Mitglied hat fünf Stimmen gemäß der zu wählenden Vorstandsämter. Der neu gewählte Vorstand verteilt die Ämter gem. §7, Abs.1 untereinander.

Abs. 3

Die fünf Kandidaten sind gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ablehnung der Wahl in den Vorstand rückt automatisch der Kandidat nach, der von den verbliebenen Kandidaten die meisten Stimmen hat.

Abs. 4

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen (Kooption). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen.

Abs. 5

Eine Abwahl des bestehenden Vorstands oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Abs. 6

- (1) Die Wahl kann in Präsenz, als Briefwahl, elektronisch oder in gemischter Form erfolgen. Die Entscheidung über die Durchführungsform trifft der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (2) Soweit die Wahl (auch) als Briefwahl stattfindet, ist mit der Bekanntgabe der Versammlung / Wahl ein Termin zu benennen, bis zu dem alle Wahlvorschläge und Kandidaturen beim Vorstand oder in der Geschäftsstelle eingegangen sein müssen. Die Geschäftsstelle fragt bei den Vorgeschlagenen an, ob diese zu einer Kandidatur bereit sind. Nur rechtzeitig vorgeschlagene Kandidaten/innen, die ihre Bereitschaft zur Kandidatur bestätigen, sind wählbar.
- (3) In einer vom Vorstand festgelegten Frist vor dem Wahltermin können Briefwahlunterlagen in der Geschäftsstelle angefordert werden.
- (4) Briefwahlstimmen werden zugelassen, wenn diese zu einer vom Vorstand festgelegten Frist vor dem Versammlungstermin in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Bei einer reinen Briefwahl bestimmt der Vorstand die Abgabefrist. Briefwahlstimmen müssen mit einer die Prüfung des Stimmrechts des Abstimmenden ermöglichenden Erklärung verbunden sein.
- (5) Die Stimmberechtigung wird vor dem Versammlungstermin überprüft. Die Auszählung der Briefwahlstimmen erfolgt zeitgleich mit der der präsent abgegebenen Stimmen.
- (6) Wer seine Stimme im Wege der Briefwahl abgegeben hat, darf sich nicht an der präsenten Abstimmung beteiligen.
- (7) Bei gemischter Präsenz- und Briefwahl finden etwaige Stichwahlen nur unter den präsenten Mitgliedern statt.
Anstelle einer Briefwahl kann der Vorstand auch eine elektronische Durchführung der Wahl festlegen, soweit das System hinsichtlich Sicherheit und Geheimheit der Briefwahl vergleichbar ist. Soweit elektronisch parallel zu einer virtuellen Versammlung gewählt wird, bedarf es keiner Frist für Wahlvorschläge nach Abs. 2 und dürfen die elektronisch Wählenden auch an Stichwahlen mitwirken. Die elektronische Stimmabgabe hat parallel zu einem etwa präsenten Wahlgang stattzufinden. Der Vorstand kann die Teilnahme an

der elektronischen Abstimmung von einer vorherigen fristgebundenen Anmeldung abhängig machen. Wer sich für die elektronische Abstimmung registriert hat, kann seine Stimme nicht mehr präsent abgeben.

Paragraph 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Abs. 1

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

Abs. 2

Eine Vorstandssitzung hat mindestens alle sechs Monate stattzufinden.

Abs. 3

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

Abs. 4

Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich. Der Vorstand kann dies aber in der Geschäftsordnung oder durch einen Beschluss (ggf. auch für einzelne Tagesordnungspunkte) abweichend festlegen. Der Vorstand kann weitere Personen zu seiner Beratung hinzuziehen.

.Abs. 5

Der Vorstand entscheidet in seiner Geschäftsordnung über die Zulässigkeit und Art und Weise der Beschlussfassung im Umlaufverfahren. Soweit dies nicht anderweitig geregelt ist, dürfen Beschlüsse im Umlaufverfahren erfolgen. Dieses wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden in Textform eingeleitet. Gehen von sämtlichen Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Abstimmfrist Stimmabgaben ein, so endet die Abstimmungsfrist mit Zugang der letzten Stimmabgabe. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat unverzüglich nach Ende der Abstimmungsfrist das Ergebnis bekanntzugeben.

Paragraph 10a (entfällt)

Paragraph 11

Mitgliederversammlung

Abs. 1

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Abs. 2

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Abs. 2.a

Wahl und Einberufung des Vorstands,

Abs. 2.b

Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands,

Abs. 2.c

Entlastung des Vorstands,

Abs. 2.d
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

Abs. 2. e
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Paragraph 12

Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

Abs. 1
Mindestens alle drei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben kann per E-Mail verschickt werden, wenn in der Geschäftsstelle eine E-Mail-Adresse vorliegt. Alle anderen Mitglieder erhalten die Einladung auf dem Postweg. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt bei dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand legt Zeit, Ort und Form der Mitgliederversammlung fest. Diese kann in Präsenz, rein digital oder in hybrider Form stattfinden.

Abs. 2
Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand kann die Anträge übernehmen und die Tagesordnung entsprechend ändern oder ergänzen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht vom Vorstand übernommen worden sind, beschließt die Versammlung. Der Vorstand kann jederzeit, auch nach Eröffnung der Versammlung, selbst eine Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Die Entscheidung hierüber fällt die Versammlung.

Paragraph 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Paragraph 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Abs. 1
Die Mitgliederversammlung wird von Vorstand geleitet.

Abs. 2
Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung.

Abs. 3
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Eine Anfechtung der Beschlussfähigkeit hat schriftlich innerhalb einer Woche an den Vorstand zu erfolgen.

Abs. 4

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Abs. 5

entfällt

Abs. 6

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten (Schriftführer) und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Abs. 7

Das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Jahresbericht des Vorstands werden nach der Mitgliederversammlung im Mitgliederbereich der Homepage des Netzwerks veröffentlicht. Bei Bedarf können beide Dokumente in Papierform bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Paragraph 15 (entfällt)

Paragraph 16

Medizinisch-wissenschaftlicher Beirat

Abs. 1

Der Verein beruft Ärzte für den medizinisch-wissenschaftlichen Beirat.

Abs. 2

Die Aufgaben des medizinisch-wissenschaftlichen Beirats umfassen die Beratung des Vorstands in medizinisch-wissenschaftlichen Fragen, sowie die Unterstützung des Vorstands bei der Erstellung von Informationsmaterial und der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Patientenseminaren.

Abs. 3

Entfällt

Paragraph 17

Auflösung des Vereins

Abs. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Abs. 2

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Abs. 3

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Paragraph 18

Wirksamkeit

Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Satzung nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen.

Paragraph 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Gründungsversammlung in Kraft.

Erlangen, den 28.06.1994

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 02.08.1994
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 11.09.2009
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 17.10.2014
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2015
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.09.2019
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 19.02.2022
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 18.10.2024

gez. Helga Schmelzer
1. Vorsitzende
Netzwerk Hypophysen- und
Nebennierenerkrankungen e.V.